

Spesenreglement¹ des VSEK-NWS

„Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion Nord West Schweiz“

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder, den Vorstand, die Arbeitsgruppen und Delegierten nachfolgend Mitarbeitende des VSEK-NWS genannt.

Sitzungsgelder für den Vorstand, die Arbeitsgruppen und Honorare im Auftragsverhältnis werden im Entschädigungsreglement aufgeführt.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den VSEK anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übernachtungskosten nachfolgend Ziffer 4
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 5
- Sitzungsgelder, Honorare Entschädigungsreglement

1.3 Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg ab-gerechnet. Pauschalen werden nur gemäss Statuten oder in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1 Bahnreisen

Für Geschäftsreisen in der Schweiz sind alle berechtigt, im Zug die 1. Klasse zu benützen. Die Reisen werden inklusive Tram- und Busfahrten entschädigt.

2.2 Dienstfahrten mit Privatwagen

Die Kilometer-Entschädigung für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges wird gemäss Vorgabe der kantonalen Steuerverwaltung entrichtet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70 pro Kilometer

¹ In Anlehnung an das Kreisschreiben 25 vom 18. Januar 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz

3. Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen CHF 30.00
- Nachtessen CHF 30.00

4. Übernachtungskosten

Eine Entschädigung erfolgt, wenn am Vorabend angereist werden muss oder wenn an zwei oder mehreren Tagen gearbeitet wird. Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen wie private Telefongespräche, Minibar etc. werden nicht vergütet.

- Max. Betrag CHF 150.00

5. Übrige Kosten

5.1 Kleinausgaben

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung werden die effektiven Kosten gemäss den Belegen oder die jährliche Pauschale bezahlt.

- Präsident CHF 800.00 pauschal
- Präsident Stv. CHF 200.00 pauschal
- Kassier CHF 400.00 pauschal
- Redaktionsprämie² CHF 100.00 / Beitrag

5.2 Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege zum Verband nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse des VSEK-NWS liegen, dass diese Drittpersonen eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
 - Name und Ort des Lokals
 - Datum der Einladung
 - Geschäftszweck der Einladung
- } Normalerweise auf Rechnung

5.3 Begleitpersonen Delegierten

Den Begleitpersonen der Delegierten werden höchstens die Verpflegungskosten und die Mehrkosten für das Doppelzimmer als Pauschale entschädigt.

6. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Kassier zum Visum vorzulegen. Bei den Jahreslisten wird der Dezember des Vorjahres auf der Liste des kommenden Jahres geführt.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

² Prämie der Sektion, für die Beiträge die in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden.
maximal 300.- Kalenderjahr

7. Lohnausweis

Für Mitarbeitenden, deren Auslagen ausschliesslich nach Ziffer 2 bis 5 von diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.

Für Mitarbeitende welche im Auftragsverhältnis arbeiten, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.

Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Entgelt gemäss Entschädigungsreglement ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 5 des Spesenreglements CHF 1000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Spesenreglemente.

3

Generalversammlung:

Aarburg 09.März 2019

Der Präsident

Der Aktuar

Daniel Wellinger

Daniel Wellinger

Remigius Sauter

Remigius Sauter

Entschädigungsreglement des VSEK-NWS

„Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion Nord West Schweiz“

AHV-pflichtige Entschädigungen (Nettolohn)		Betrag
Sitzungsleitung	pro Sitzung	90.00
Sitzungsteilnehmer	pro Sitzung	50.00
Vorstand	Sektionsanässe ausserhalb seiner Sektion Sitzungen bei Behörden, Berufsverbände, etc.	90.00
Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppen-Mitglieder	Kurse planen, vorbereiten und durchführen pro Stunde ¹	30.00
Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppen-Mitglieder	Administration, Buchhaltung, Homepage, Tätigkeit in der Arbeits- gruppe pro Stunde	30.00
Referent, Experte	Bei Kursen, Veranstaltungen etc. werden die Referenten und Ex- perten im Auftragsverhältnis engagiert. Kommt kein Auftrag zu- stande, gelten die Ansätze der Funktionsentschädigungen	
Präsident	Pauschale für Kleinauslagen	800.00
Präsident Stv.	Pauschale für Kleinauslagen	200.00
Kassier	Pauschale für Kleinauslagen	400.00
Redaktionsprämie	Prämie der Sektion, für Beiträge die in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden. pro Beitrag, maximal 300.- Kalenderjahr	100.00

Nicht AHV-pflichtige Spesen		Betrag
Verpflegung	Mittagessen, Abendessen	30.00
Hotel	Entschädigung erfolgt, wenn am Vorabend angereist werden muss oder wenn an zwei oder mehreren Tagen gearbeitet wird.	150.00
Fahrspesen	Vergütung pro Kilometer	0.70
Fahrspesen ÖV	Vergütung Bahnbillett 1. Klasse	

Die Entschädigungen sind Nettobeträge. AHV, IV, EO, ALV, BVG oder andere Sozialversicherungsbeiträge werden zur Gänze vom Verband getragen.

Diese Entschädigungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Entschädigungsreglemente.

Generalversammlung: Aarburg 09.März 2019

Der Präsident Der Aktuar

Daniel Wellinger
 Daniel Wellinger

Remigius Sauter
 Remigius Sauter

¹ Organisatoren und Mithelfer von Kursen und Veranstaltungen der Sektion sind von den Gebühren des jeweiligen Kurses befreit.